Deutscher Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Mitteilungen des Landesverbandes Hessen

Hessische Rechtsstaatsklassen

Interview mit Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Fünfsinn

Der TV-Staatsanwalt: Mattscheibe?

Heft 01/2016

Inhalt

Vorwort	3
Info Ministerium: Rechtsstaatsklassen	6
Leserbrief Michalik	8
Interview Fünfsinn	9
Info-Veranstaltung 21.04.2016	18
Der TV-Staatsanwalt: Mattscheibe?	22
Buchbesprechung	26
Satzung	27
Beitrittserklärung	28

Herausgeber:
Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Zitiervorschlag: HeMi

Email: hemi@richterbund-hessen.de

Satz, Druck und Weiterverarbeitung:
JVA Darmstadt

Redaktion:

Peter Köhler,
Oberstaatsanwalt a. D. (V. i. S. d. P.)

Dr. Ursula Goedel,
Leitende Oberstaatsanwältin a. D.

Dr. Charlotte Rau,
Richterin am OLG Frankfurt/Main

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 28. April 2016 fand in der Bayerischen Landesvertretung in Berlin die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes mit Neuwahl des Bundesvorsitzenden sowie des Bundespräsidiums statt. Christoph Frank, der den Deutschen Richterbund neun Jahre lang als Vorsitzender geleitet, neu strukturiert und nachhaltig professionell gestaltet hat, hatte angekündigt, nicht mehr für eine vierte Amtszeit kandidieren zu wollen. Jens Gnisa, Direktor des Amtsgerichts Bielefeld, und vormals stellvertretender Bundesvorsitzender, wurde einstimmig für die kommenden drei Jahre zum neuen Bundesvorsitzenden gewählt. Wir wünschen Jens Gnisa und dem ebenfalls neu gewählten Bundespräsidium für ihre Arbeit alles Gute. Erfreulich ist, dass die Bundesvertreterversammlung zwei Mitglieder des hessischen Landesverbandes in die dem Bundespräsidium zuarbeitenden Kommissionen gewählt hat: In die Staatsanwaltskommission gewählt wurde Dr. Daniel Wegerich, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main. In die große Strafrechtskommission, die eng mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusammenarbeitet, wurde der Vorsitzende Richter am Landgericht Volker Wagner, Vorsitzender der Schwurgerichtskammer beim Landgericht Darmstadt gewählt. Am 29. April 2016 gab es dann noch eine öffentliche Podiumsdiskussion mit den rechtspolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen zum Thema „Freiheit, Sicherheit, Rechtsstaat – ohne starke Justiz geht es nicht“. Dieser Diskussion ging die Antrittsrede des neuen Bundesvorsitzenden Jens Gnisa sowie Grußworte des Bundesjustizministers Heiko Maas und des Bayerischen Justizministers Prof. Dr. Winfried Bausback voraus.

In der hessischen Landespolitik beschäftigen uns aktuell besonders zwei Punkte: Erstens die Besoldungsanpassung und zweitens die Erhöhung der Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften. Zwar ist der Entwurf für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 (Drucks. 19/3373), den die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN am 10. Mai 2016 vorgelegt haben, noch nicht vom Hessischen Landtag verabschiedet worden. Nachdem am 17. Mai 2016 die erste Lesung im Landtag stattfand, ist nunmehr zunächst für den 30. Juni 2016 eine Anhörung im Innenausschuss vorgesehen. Der Richterbund wird an dieser teilnehmen und sowohl schriftlich wie mündlich zu dem Entwurf kritisch Stellung nehmen. Es spricht jedoch vieles dafür, dass die Regierungsfraktionen von der Umsetzung des bereits Ende 2013 im Koalitionsvertrag festgelegten Vorhabens, die Beamten und Richterbesoldung nach einer Nullrunde im vergangenen Jahr ab 2016 nur noch linear um einen Prozent pro Jahr zu erhöhen, auch nach der Anhörung nicht abweichen werden. Denn obwohl sich die finanziellen und politischen Rahmenbedingungen des Landes seit den Koalitionsverhandlungen erheblich und in nicht vorhersehbarer Weise verändert haben, kommen die Regierungsfraktionen im Gesetzesentwurf exakt zu dem politisch vor zweieinhalb Jahren als gewünscht festgelegten einem Prozent Besoldungserhöhung.

Pressemeldungen von Anfang April 2016, nach denen die Landesregierung die Besoldung doch um mehr als einen Prozent erhöhen wolle, haben sich damit nicht bewahrheitet. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Richterbesoldung vom 5. Mai 2015 ausdrücklich bestimmt, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Besoldungshöhe prozedurale Anforderungen zu berücksichtigen habe, die ihn bei der Begründung der Besoldungsentscheidung treffen. Nach Karlsruhe darf sich der Besoldungsgesetzgeber einerseits gerade nicht darauf beschränken, die Besoldung lediglich um das Maß zu erhöhen, das gerade noch oberhalb einer evident verfassungswidrigen Besoldung liegt. Allein der in dem Entwurf vorgenommene Hinweis auf die Schuldenbremse und dass keine evident verfassungswidrige Besoldung vorliege, erübrigt nach dem Karlsruher Urteil eben nicht eine Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Bedeutung und den tatsächlichen Umständen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeiten.

Außerdem muss der Gesetzgeber nach dem Urteil zuerst die für die Besoldungsentscheidung erforderlichen Tatsachen, wie z.B. auch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ermitteln. Die Besoldungsentscheidung darf erst auf Basis dieser Umstände erfolgen. Denn die „Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung, das heißt nachträgliche Begründung“, so das Bundesverfassungsgericht. Dass Ende 2013 aber z.B. weder bekannt noch zu erwarten war, dass der Hessische Finanzminister zwei Jahre hintereinander erhebliche Steuermehreinnahmen für Hessen verkünden kann (2015: 400 Millionen Euro und 2016: 260 Millionen Euro), muss bei der Entscheidung hinreichende Berücksichtigung finden. Während alle anderen Bundesländer – wenn auch nicht eins zu eins – so aber doch weitgehend die Ergebnisse der Tarifverhandlungen der Länder nachvollzogen haben, beabsichtigt das Geberland Hessen die Besoldung für 2015 und 2016 gerade soweit zu erhöhen, dass die Kosten für die Absicherung der aus der Beihilfe herausgenommenen Wahlleistungen wieder ausgeglichen werden. Im Gesamtpaket stellt die Besoldungsanpassung auch für 2016, wie schon in 2015, annähernd eine Nullrunde dar. Dabei muss klar sein, dass ein Hin- und Her bei der Besoldungsentscheidung der Stimmung unter den Kolleginnen und Kollegen ebenso abträglich ist, wie die Tatsache, dass eine offene und ehrliche Diskussion über die Besoldungserhöhung kaum geführt wird. Wertschätzung hat auch damit zu tun, ob man die Betroffenen ernst nimmt und diese sich ernst genommen fühlen. Die Schuldenbremse als Argument dafür, dass die Besoldung nur um ein Prozent steigen kann, kann schon deswegen nicht überzeugen, da die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst im selben Zeitraum Lohnerhöhungen um insgesamt 4,4 Prozent erhalten. Zugleich liegt die allgemeine Lohnentwicklung über der Besoldungsentwicklung.

Wenn es aber allein um die Einhaltung der Schuldenbremse ginge, hätten auch die Tarifbeschäftigten keine weitergehenden Lohnerhöhungen erhalten dürfen. Dass diese Andersbehandlung damit etwas zu tun haben dürfte, dass Angestellten des öffentlichen Dienstes ein Streikrecht zukommt, erscheint naheliegend. Richtern und Beamten – die nach herrschender Auffassung kein Streikrecht haben – soll also ein Sonderopfer abverlangt werden, das vom Besoldungsgesetzgeber aber nicht hinreichend gerechtfertigt wird. Der Erhalt der Leistungsbereitschaft unter den Leistungsträgern in der Landesverwaltung und Justiz muss auch unabhängig davon eine Kernaufgabe der Politik sein, die politischen Prestige-Projekten, wie z.B. dem Bau eines Flughafens, der kaum angeflogen wird, unbedingt vorgehen muss. Denn Richter und Beamte erfüllen Aufgaben, die für ein funktionierendes demokratisches und rechtsstaatliches Gemeinwesen unabdingbar sind.

Der Richterbund hat erst vor kurzem Stellung bezogen zu der Diskussion um die Erhöhung der Vergütung von Leiterinnen und Leitern von

Referendar-Arbeitsgemeinschaften. Nachdem Kasseler AG-Leiterinnen und AG-Leiter sich bereits vor mehreren Monaten schriftlich an das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) gewendet hatten, um eine Erhöhung der seit etwa 18 Jahren stagnierenden Vergütung von brutto 20,45 Euro pro Stunde zu erreichen, wurde dieses Anliegen aus dem HMdJ zurückgewiesen. Es seien im laufenden Justizhaushalt keine Mittel vorhanden, um den Geldwertverlust seit der letzten Erhöhung der Vergütung auszugleichen (Inflationsausgleich). Zwar seien für 2017 beim Finanzminister weitere Finanzmittel für die Ausbildervergütung beantragt worden.

Ob diese aber bewilligt würden, sei von verschiedenen Punkten abhängig und noch vollkommen offen. Dass aber eine Anpassung der Vergütung um den geforderten Inflationsausgleich in Höhe von 5,55 Euro pro Stunde nicht aus dem laufenden Justizhaushalt gedeckt werden kann, ist jedenfalls bemerkenswert, wenn man einmal im Detail überschlägt, wie hoch die weiteren Kosten für eine solche Anpassung sein dürften: Geht man davon aus, dass – wie im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main – alle zwei Monate drei Arbeitsgemeinschaften starten, d.h. pro Jahr 18 Arbeitsgemeinschaften veranstaltet werden, dann belaufen sich unter Annahme von 90 Unterrichtsstunden pro AG in neun Landgerichtsbezirken die Mehrkosten pro Jahr auf 80.919,00 Euro (= 18 x 9 x 90 x 5,55 Euro). Und diese Berechnung ist sehr großzügig, zumal nicht in allen Landgerichtsbezirken wie in Frankfurt am Main pro Jahr 18 Arbeitsgemeinschaften laufen, so dass die tatsächlichen Mehrkosten sogar niedriger sein dürften

Die Kolleginnen und Kollegen in Kassel haben gemäß ihrer Ankündigung keine weiteren Tätigkeiten als AG-Leiter mehr übernommen, bis ihr Anliegen berücksichtigt und die Vergütung um den Geldwertverlust angepasst wird. Derzeit organisieren sich in anderen Landgerichtsbezirken die dortigen Kolleginnen und Kollegen, um sich der Forderung aus Kassel anzuschließen. Der Richterbund unterstützt die berechtigte und zugleich angemessene Forderung. Wenn noch nicht einmal ein Inflationsausgleich gewährleistet wird, zugleich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für dieselbe Tätigkeit erheblich höhere Vergütungen als Richterinnen und Richter erhalten, sollten die Kolleginnen und Kollegen gemeinsam dafür eintreten, dass ihre qualifizierten und für die Juristenausbildung wichtigen Tätigkeiten angemessen vergütet werden. Auch hier geht es um ein Zeichen der Wertschätzung, das – wie gesehen – mit überschaubaren Mehrkosten gegeben werden könnte.

Die vorliegende Ausgabe der HeMi enthält u.a. ein Interview mit dem Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Fünfsinn, einen Text von Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann zu Rechtsstaatsklassen und einen Bericht von Dr. Charlotte Rau, Richterin am Oberlandesgericht, zu der außerordentlich informativen Veranstaltung „Beurteilungen, Abordnungen, Beförderungen“, die der Landesverband gemeinsam mit der Bezirksgruppe Frankfurt am Main am 21. April 2016 in Frankfurt am Main ausgerichtet hat. Außerdem finden Sie einen ebenso spannenden, umfassend recherchierten wie notwendigen Beitrag von Oberstaatsanwalt a.D. Peter Köhler zur Diskrepanz des Bildes des Staatsanwaltes in TV-Sendungen und der Realität.

Abschließend möchte ich Sie nochmals auf die diesjährige Jahresmitgliederversammlung des Richterbundes Hessen hinweisen, die am 18. November 2016 ab 10 Uhr im Haus am Dom in Frankfurt am Main stattfinden wird. Im öffentlichen Teil der Veranstaltung wollen wir Fragen rund um das Verhältnis von Staatsanwälten/Richtern und den sog. sozialen Medien behandeln.

Ich würde mich freuen, wenn wir Sie am 18. November 2016 in Frankfurt am Main begrüßen dürfen. Bis dahin wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Dr. Daniel Saam

Landesvorsitzender

Info Ministerium:

Programm „Fit für den Rechtsstaat - Fit für Hessen!“

Integration in den Rechtsstaat nicht dem Zufall überlassen!

Auch wenn die Bilder flüchtender Menschen von den Fernsehbildschirmen nahezu verschwunden sind, bleibt das Thema Flüchtlinge in der täglichen Praxis nach wie vor präsent. In den Jahren 2014 und 2015 kamen rund 100.000 Menschen als Flüchtlinge nach Hessen. Auf nahezu allen staatlichen Ebenen wurde deshalb in den letzten Monaten enorm viel geleistet, um die Erstversorgung und die Unterkünfte sicherzustellen. Auch in der Justiz ist die Flüchtlingskrise zu spüren, etwa in Form von Vormundschaftssachen, in der Sozialgerichtsbarkeit, bei den Verwaltungsgerichten und auch im Strafvollzug.

Neben der organisatorischen Bewältigung vieler Probleme rückt eine Frage zunehmend in den Vordergrund: Wie gestalten wir das Zusammenleben mit den Menschen, die zu uns kommen? Denn es kommen Menschen in unser Land, in deren Herkunftsländern unsere Werte entweder nicht vorhanden oder systematisch mit Füßen getreten werden. Hier setzt das Programm „Fit für den Rechtsstaat - Fit für Hessen!“ mit seinen Rechtsstaatsklassen an. Dabei geht es darum, Grundwerte zu vermitteln und Starthilfe in den Rechtsstaat zu geben. Nicht erst seit den Ereignissen der Silvesternacht in Köln und anderen Städten machen sich viele Menschen Sorgen, ob sich die Menschen, die als Flüchtlinge zu uns kommen, in unserem Land, in unserem Werte- und Rechtssystem zurechtfinden werden und wollen.

Zwar kennt das Asylrecht keine Kondition dergestalt, dass man nur integrationswilligen Menschen Schutz gewährt, aber schon aufgrund der großen Anzahl der Flüchtlinge mit Bleibeperspektive, müssen wir ein starkes Interesse daran haben, die Integration in unseren Rechtsstaat zu gestalten. Das Grundgesetz, mit all seinen Abwehrrechten gegenüber staatlichem Handeln, aber auch dem Sozialstaats- und Demokratieprinzip, ist kein Zufallsprodukt, sondern wurde auf den Trümmern unserer eigenen, schmerzhaften Geschichte geboren. Dabei hat es von Beginn an integrierend gewirkt, im Nachkriegsdeutschland ebenso wie bei der Deutschen Einheit und mit Blick auf die Europäische Union. Darauf können wir zu Recht stolz sein und dies gilt es zu verteidigen! Wenn sich also viele Bürgerinnen und Bürger um diese Werte sorgen, dann ist das ein positiver gesellschaftlicher Reflex. Denn er zeigt, dass die übergroße Mehrheit der Deutschen hinter ihrem Rechtsstaat und hinter den Werten der Demokratie steht. Ich verstehe dies als Auftrag, das Thema Integration von Flüchtlingen in den Rechtsstaat nicht dem Zufall zu überlassen.

Mit den Rechtsstaatsklassen bewegt sich die hessische Justiz auf Neuland. Ich kann mich an kein Programm der hessischen Justiz erinnern, welches landesweit und mit so großem persönlichem Einsatz vieler Einzelner angegangen wurde. Über 300 Dozentinnen und Dozenten haben sich an insgesamt 78 Justizstandorten bereit erklärt, das Programm zu unterstützen. Das ist ein großer Erfolg und wird überregional von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen. Ob in Justizeinrichtungen, kommunalen Liegenschaften oder Einrichtungen der hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen. Vielerorts haben die Rechtsstaatsklassen ihre Arbeit aufgenommen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, jedem Dozenten, jeder Dozentin aber auch den vielen Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren für das bisheriges Engagement zu danken. Sie zeigen vielerorts, dass in der Justiz starke Persönlichkeiten tätig sind, die Verantwortung übernehmen und sich gesellschaftlich engagieren.

Nicht nur für die Flüchtlinge als Kursteilnehmer, sondern auch für die vielen haupt- und ehrenamtlichen Ansprechpartner in den Einrichtungen, mit denen wir das Programm umsetzen, sind Sie die Botschafter des Rechtsstaats.

Die Rechtsstaatsklassen sind dabei nicht als bloße Werbeveranstaltung für Grundrechte zu verstehen, bei dem man sich danach entscheiden kann, ob man diese Grundregeln einhält oder nicht. Sie sind vielmehr ein Angebot zur Integration. Die ersten Erfahrungen in den Rechtsstaatsklassen zeigen, dass dieses Angebot sehr gut angenommen wird, dass unsere Grundwerte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Religionsfreiheit oder die Gewaltenteilung aber nicht vorbehaltlos angenommen werden.

Bei vielen Nachfragen erkennt man eine durchaus differenzierte und teilweise von Vorurteilen geprägte Einstellung gegenüber Deutschland. Hier zeigt sich, dass das Konzept der Dialogveranstaltungen die richtige Wahl war.

Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann

FAZ-Leserbrief „Klischees“

Einen Comic, mit dem Flüchtlinge mit dem Rechtsstaat in Deutschland vertraut gemacht werden sollen, findet diese Leserin nicht gelungen („Autsch!! Grapsch!!“, F.A.Z. vom 17. März).

Zunächst ist es sehr zu begrüßen, dass ein Projekt zur Förderung der Kenntnisse von Flüchtlingen über die Verfassung unseres Staates und die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger in Angriff genommen wurde und sich eine große Anzahl von Freiwilligen bereit erklärt hat, diesen Unterricht zu erteilen. Dabei ist es auch durchaus sinnvoll, typische Konfliktsituationen in einfach zugänglicher Form, wie durch einen Comic, zu veranschaulichen.

Die im vorgestellten Comic gewählte Bebilderung des Gewaltverbots gegenüber Frauen und Kindern und von unzulässigem sexuellen „Gegrapsche“ ist aber durchweg misslungen. Die nicht rechtskonformen Verhaltensweisen sind mit Zeichnungen veranschaulicht, die — sicherlich unbeabsichtigt — rassistische Klischees bedienen. Anders kann man es wohl kaum interpretieren, wenn ausschließlich von farbigen Personen ausgehende Gewalt dargestellt wird und das Opfer in zwei der Abbildungen eine weiße Frau ist, einmal ein brutal geschlagenes Kind. Ebenso misslungen ist die Darstellung von Staatsgewalten. Bereits dass die Exekutive in Gestalt eines Polizeibeamten an erster Stelle dargestellt wird, an Größe die nachfolgende Legislative in Gestalt eines Abgeordneten weit überragend, und die Judikative in Form eines kuschligen kleinen Hessenlöwen verniedlicht wird und in ihrer Funktion nicht erkennbar ist, stellt einen Fehlgriff dar.

Ebenso befremdlich erscheint, dass alle drei Staatsgewalten — am Tragen von Krawatten verdeutlicht — dem männlichen Geschlecht angehören. Auf diese Weise wird die Botschaft von der durch das Grundgesetz gebotenen Gleichberechtigung der Geschlechter und ihrer Teilhabe auch an den drei Staatsgewalten geradezu konterkariert.

Es ist daher zu wünschen, dass diese Broschüre überarbeitet wird. In der vorliegenden Form erweist sie dem wesentlichen Ziel jedes Rechtsstaatsunterrichts, Respekt und Achtung für jeden Menschen unabhängig von Nationalität und Geschlecht einzufordern und durchzusetzen, einen Bärendienst.

Sieglinde Michalik, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D., Frankfurt

Interview mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn am 20.04.2016

Quelle: Wikipedia

Helmut Fünfsinn

Geb. 1954, Erstes Juristisches Staatsexamen 1980, Zweites Juristisches Staatsexamen 1983, Promotion 1985; seit 1988 Lehrbeauftragter der Johann Wolfgang Goethe Universität; dort Honorarprofessor seit 2014; seit 1992 nebenamtlicher Geschäftsführer des Landespräventionsrats und Beiratsmitglied im Deutschen Forum für Kriminalprävention;

Richter auf Probe 1986, Richter auf Lebenszeit 1988, Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz 1989, ab 1993 als Richter am Oberlandesgericht, ab 2001 als Leitender Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht; Referatsgruppenleiter der Referats-Gruppe III/A (Strafverfahren) im Jahr 2000; Abteilungsleiter der Abteilung Strafrecht im Juni 2001; seit April 2002 Leitung der Abteilung III „Strafrecht, Gnadenwesen, Kriminalprävention“ als Ministerialdirigent; seit dem 01.10.2015 Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

HeMi:
Lieber Herr Prof. Fünfsinn, wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit für ein Gespräch genommen haben. Zu Beginn würden wir gerne wissen, wie Ihr Tagesablauf als Generalstaatsanwalt aussieht!

Fünfsinn:
Vielen Dank. Ich freue mich auf dieses Interview. Wenn ich keine auswärtigen Termine habe, komme ich sehr früh ins Büro und beginne mit der Durchsicht der Tageszeitungen. Das sind 5 an der Zahl, wir haben sie untereinander aufgeteilt, ich bin für 2 verantwortlich. Ich verschaffe mir einen Überblick, wie über die Justiz in Hessen berichtet wird. Dabei ist oft der erste Eindruck, die Welt ist schlecht. Man muss sich aber verdeutlichen, dass nur über Einzelfälle berichtet wird. Die Zeitungen greifen auch immer die nämlichen Fälle auf. Wenn man sich dann mit der Statistik beschäftigt, gelangt man zu der Erkenntnis, die Welt ist doch nicht so schlecht. Danach ist das Tagesgeschäft zu bewältigen; eine Vielzahl von Vorgängen wird mir vorgelegt, durchgearbeitet und abgezeichnet. Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die Gremienarbeit.

Zweimal im Jahr wird die Tagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte ausgerichtet, diese gilt es sorgfältig vor- und nachzubereiten. Aufgrund der aktuellen Situation, dass viele flüchtende Menschen auch zu uns nach Hessen gekommen sind, gab es vor kurzem eine Sondersitzung der Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte in Gießen. Wir haben die Erstaufnahmeeinrichtung besucht und über die Frage des Umgangs mit Verfahren wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz diskutiert. Einerseits darf man diese Verfahren nicht liegen lassen, ihre Bearbeitung darf aber auch nicht zur Folge haben, dass alle anderen Verfahren blockiert werden. Ich denke, das ist uns in Zusammenarbeit mit der Polizei gut gelungen.

Weiterhin existieren die Arbeitsgruppen der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte. Ich nehme an 2 Arbeitsgruppen teil, der Arbeitsgruppe Extremismus, dessen

Bekämpfung in den letzten Jahren ein wichtiges Thema geworden ist, und an der Arbeitsgruppe Internetkriminalität. Bei der Bekämpfung der Internetkriminalität nimmt Hessen mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität bundesweit eine Vorreiterstellung ein, viele Bundesländer sind uns diesbezüglich gefolgt. Die Gremienarbeit ist mit vielen auswärtigen Terminen und Sitzungen verbunden und bedeutet zugleich Abwesenheit vom Schreibtisch. Sie sehen, es sind ganz unterschiedliche Aufgaben zu erledigen, auch deshalb - das ist der Vorteil - wird es nie langweilig.

HeMi:
Wie sieht es mit ihrer Tätigkeit im Landespräventionsrat aus?

Fünfsinn:
Ich bin auch weiterhin geschäftsführender Vorstand des Landespräventionsrates. Dieses Gremium besteht seit 24 Jahren. Wir richten einmal im Jahr den Präventionstag aus, zuletzt vergangene Woche in Baunatal. Eines der Themen war der Umgang mit flüchtenden Menschen. Integration und Prävention sind zwei wichtige Schlüsselthemen unserer Arbeit. Es war sehr schön zu sehen, dass die kommunalen Gremien auch in dieser Hinsicht bereits sehr viel unternehmen. Wenn Integration von flüchtenden Menschen gelingt, reduzieren wir gleichzeitig strafrechtliche Probleme.

Auch insoweit ist die Präventionsarbeit wichtig und sinnvoll. Es gilt der Gedanke, den bereits Franz von Liszt aufgegriffen hat: Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik.

HeMi:
Wie ist denn aus ihrer Sicht das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei?

Fünfsinn:
Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ist auf allen Ebenen sehr gut, die Zusammenarbeit ist insbesondere geprägt von wechselseitigem Vertrauen. In vielen Deliktsbereichen sind Ermittlungsgruppen gebildet und hierdurch die Effizienz der Arbeit für beide Seiten deutlich gesteigert worden. Alle Beteiligten berichten positiv von ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit. Eine Justizpolizei wie im 19. Jahrhundert ist mit unserem verfassungsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung nicht mehr vereinbar. Dadurch, dass die Polizei in einem anderen Ressort angesiedelt ist und eine Vielzahl anderer Aufgaben zu bewältigen hat, haben wir natürlich immer das Problem der sachgerechten Verteilung der knappen Personalressourcen auf die verschiedenen Aufgabenfelder. Die Frage, ob genug Polizisten für strafrechtliche Ermittlungen abgestellt werden können, stellt sich regelmäßig. Wir als Justiz können sie zwar nicht in Eigenregie beantworten, aber durch regelmäßige Kommunikation mit der Innenseite und durch die Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit dazu beitragen, dass ausreichend Polizeiressourcen für eine effektive und effiziente Strafverfolgung zur Verfügung gestellt werden.

Die praktische Zusammenarbeit funktioniert auf allen Ebenen sehr gut. Meine Arbeitstreffen mit dem Landespolizeipräsidenten, der Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes oder dem Frankfurter Polizeipräsidenten finden immer in einer freundlichen und kollegialen Atmosphäre statt.

HeMi:
Können denn die Staatsanwälte der Überzeugung sein, dass sie tatsächlich Herren des Verfahrens und in der Lage sind, selbst Verfolgungsschwerpunkte zu setzen?

Fünfsinn:
Das ist der Anspruch, den unsere hessischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - ganz zu Recht - an sich und ihre Arbeit stellen. Die Staatsanwaltschaft muss die Ermittlungsverfahren führen. Diese Vorgabe der Strafprozessordnung gilt für sämtliche Ermittlungsverfahren. Sie fordert eine besonders

intensive Ausübung der Sachleitung bei den schwierigen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Kapitaldelikte und komplexen Wirtschaftsstrafverfahren. In Massenverfahren hingegen übernimmt die Polizei weite Teile der Ermittlungen und leistet hierdurch einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Justiz. Doch auch in diesen Ermittlungsverfahren bleibt die abschließende Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen und insbesondere den Abschluss des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Der Umstand, dass auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei viele standardisierte Ermittlungen nicht einer ständigen Anleitung durch die Staatsanwaltschaft bedürfen, ändert nichts an ihrer Sachleitungsbefugnis. Diese muss insbesondere bei der Zusammenarbeit in gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleistet werden.

HeMi:
Gibt es Verfahren auf Halde, wie wird die Statistik geführt? Gibt es Zunahmen der Verfahren im Zusammenhang mit der angestiegenen Zahl von Flüchtlingen?

Fünfsinn:
Hier gilt es zu differenzieren. Die statistischen Eingangszahlen haben sich in den letzten 5 Jahren nicht merklich verändert. Sie bewegen sich jährlich bei ca. 360.000 Ermittlungsverfahren, die Tendenz ist eher leicht fallend.

Hinzugekommen sind gerade im letzten Jahr Verfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz. Das sind keine Fälle der schweren Kriminalität. Der Anstieg der Fallzahlen kann hierbei regional sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem wo sich größere Unterkünfte befinden. Zu uns kommen viele junge Männer, die statistisch eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen. In den Unterkünften kommt es zu körperlichen Auseinandersetzungen, Diebstählen und anderen Delikten, die überwiegend dem Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität zuzuordnen sind. Statistisch erwarten wir hier kleine Steigerungen. Die Entwicklung müssen wir sehr genau beobachten.

HeMi:
Gibt es Verfahrenssteigerungen im Bereich der schweren Kriminalität?

Fünfsinn:
Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die im Umfeld der salafistischen Szene begangen worden sind, haben in den vergangenen 2 Jahren deutlich zugenommen.

HeMi:
Hat die Kriminalitätsbelastung in Großstädten wie Frankfurt zugenommen? Ist sichergestellt, dass das Legalitätsprinzip immer beachtet wird, dass also wirklich Strafanzeigen aufgenommen werden, auch wenn es sich um Lappalien handelt? In wieweit kann die Polizei kleinere Delikte selbst einstellen?

Fünfsinn:
Nach meiner Wahrnehmung ist es keineswegs so, dass Lappalien nicht aufgenommen werden, wobei der Begriff der Lappalie relativ ist. Den Dingen wird durchaus nachgegangen. Interessanterweise ist auch etwa in den letzten 10 Jahren die Angst der Bevölkerung vor Kriminalität, also das subjektive Kriminalitätsempfinden, deutlich besser geworden. Ob sich das jetzt wieder ändern wird, bleibt abzuwarten. Die Statistiken der zurückliegenden 10 Jahre belegen, dass die Verfahrenszahlen einerseits nicht mehr angestiegen sind, die Kriminalitätsrate hat sich also nicht erhöht, gleichzeitig ist die Aufklärungsquote gestiegen. Trotz höherer Aufklärungsquote sind allerdings nicht mehr Menschen eingesperrt worden. Es sind also auch vermehrt Fälle von kleinerer und mittlerer Kriminalität aufgeklärt worden, sonst könnte man die Erhöhung der Aufklärungsrate - bei gleichzeitig konstanten Inhaftierungszahlen - nicht erklären. Im 10-Jahres-Vergleich ist die Aufklärungsquote im zweistelligen Bereich angestiegen. Mit der gebotenen Zurückhaltung kann ich also

sagen, dass die Dinge in den letzten 10 Jahren nicht schlechter geworden sind.

Anhand empirischer Untersuchungen lässt sich das auch deutlich machen. Eine kleine repräsentative Befragung in Frankfurt, die alle 2 Jahre von der Stadt durchgeführt wird, hat zum Beispiel ergeben, dass die Angst der Bürgerinnen und Bürger vor Kriminalität in den letzten 10 Jahren zurückgegangen ist. Zu Beginn des letzten Jahrzehnts war die Angst vor Kriminalität einmal auf Platz 1, einmal auf Platz 2. Inzwischen rangiert sie auf Platz 7. In der Zwischenzeit war die Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, einmal ganz vorne. Das hat sich infolge der fast bestehenden Vollbeschäftigung geändert. Zuletzt war es so, dass es die größte Schwierigkeit des Frankfurters war, einen Parkplatz zu finden.

Das kann sich natürlich alles wieder ändern. Wir wissen, dass die objektive Kriminalitätslage und das subjektive Gefühl auseinandergehen. Als Frankfurter muss ich immer wieder darauf hinweisen, dass die hohe Zahl der Kriminalitätsbelastung auch vom Flughafen ausgeht, weil dort Straftaten festgestellt werden. Alles in allem ist Frankfurt eine sehr liebenswerte und nicht besonders belastete Stadt.

HeMi:
Wie sehen Sie die Problematik der sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge? Belastet diese Thematik die Strafverfolgung?

Fünfsinn:
Hierbei handelt es sich sicherlich um ein Problem, um das sich bereits ganz unterschiedliche Institutionen kümmern. Betroffen sind vor allem junge Männer. Wenn sie alleine sind, besteht zwar eine besondere Belastung. Ich sehe aber, dass man z. B. bei der Unterbringung sehr viel leistet und auch die Familiengerichte sehr gut arbeiten. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir in Hessen ein innovatives Konzept entwickelt haben: „Fit für den Rechtsstaat“ mit den sogenannten Rechtsstaatsklassen. In Hessen haben sich bereits 310 Kolleginnen und Kollegen als Lehrkräfte gemeldet. Das ist wirklich bemerkenswert. Auch in der Bevölkerung wird das Projekt gut ankommen, denn die Justiz wird für die Bürgerinnen und Bürger greifbar, indem sie sich über ihre eigentlichen Kernaufgaben hinaus auch gesellschaftlich engagiert. Ich glaube, ein solcher Unterricht macht gerade bei den jungen Menschen viel Sinn, er kann insbesondere verhindern, dass Entwicklungen in die falsche Richtung laufen und sich negative Verhaltensweisen einschleifen.

In der Kriminologie wissen wir seit langem, dass junge Männer im Alter zwischen 18 und 25 Jahren besonders gefährdet sind. Statistisch ist eine Zunahme von Straftaten aber noch nicht greifbar. Wenn überhaupt, wird sich das in späteren Statistiken zeigen.

Viel Begleitung brauchen gerade auch die Menschen unter 18 Jahren.

Schon jetzt gilt aber - und hier möchte ich auch meine Präventionserfahrung einbringen -, dass wir alles für diese besonders schutzwürdigen Menschen tun müssen. Hier ist ein intensives Einwirken des Staates wichtig.

HeMi:
Zeigt sich in Verfahren wie S&K, dass eine neue Dimension im Strafverfahren auf uns zukommen wird, gerade im Zusammenhang mit zu bewältigenden Datenmengen?

Fünfsinn:
Ein solches Großverfahren bedeutet zweifelsohne eine neue Dimension und besondere Herausforderung für die Strafverfolgungsbehörden. Gleichwohl gilt die Strafprozessordnung. Diese ist zu leben. Wir befinden uns in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, insbesondere im Bereich der Sicherung und Auswertung großer Datenmengen, die uns heute in den unterschiedlichsten Deliktsbereichen begegnen. Dieser Herausforderung haben wir uns als moderne Justiz längst

gestellt und profitieren ganz besonders von der Arbeit und den Erfahrungen unsere Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität.

Natürlich treffen wir - insbesondere bei der Internetkriminalität in ihren unterschiedlichsten Ausprägungen – auf Situationen, in denen die gesetzlichen Regelungen der Realität bisweilen hinterherhinken. Das ist aber kein neues Phänomen. Denken Sie beispielsweise an den Streit um die strafrechtliche Einordnung des Missbrauchs von Scheckkarten. Der Gesetzgeber hat schließlich den Scheckkartenmissbrauch unter Strafe gestellt. So funktioniert unser Strafrecht und hat es immer funktioniert. Ich erinnere z. B. auch an die Frage, ob es einen Stromdiebstahl geben kann. Nur weil ein neues Phänomen auftaucht, können nicht die Prinzipien des Strafverfahrens aufgeweicht werden. Wenn ein neues Phänomen, wie z. B. die Datenhehlerei, von den vorhandenen Straftatbeständen nicht erfasst wird, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, eine etwa bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen. Wir werden sicher auch die Regelungen der Strafprozessordnung regelmäßig zu überprüfen haben. Insbesondere mit Blick auf die „Digitale Agenda". Wenn z. B. die elektronische Akte kommt, müssen dort sämtliche Dokumente eingebunden werden. Das eröffnet dann sicherlich die Möglichkeit, Selbstleseverfahren in einem weiteren Umfang als bisher in die Strafprozessordnung einzufügen.

Auch wenn es im Einzelfall schwierig ist, eine besonders umfangreiche Anklageschrift zu verlesen, darf der Kern des Strafverfahrens, die Hauptverhandlung, nicht aufgegeben werden. Dafür stehe ich ein.

Es gab schon immer ab und an Probleme mit den örtlichen Kapazitäten, insbesondere an kleineren Landgerichten. Ich erinnere insofern beispielsweise an die Stammheim-Verfahren oder gerade auch an das Auschwitz-Verfahren, das im Frankfurter Römer begann und für das dann das Bürgerhaus Gallus angemietet werden musste. Ähnliches galt für den Hamadi-Prozess.

Es gibt auch Überlegungen, den § 169 GVG zu ändern, um gegebenenfalls die Öffentlichkeit auch in einem anderen Saal an der Hauptverhandlung teilhaben zu lassen.

Ich weise aber nochmal darauf hin, dass diese Fragestellungen und Probleme nicht neu sind.

HeMi:
Wie sieht es mit der Personalvermehrung im Verhältnis von Staatsanwälten und Richtern aus? Muss eine personelle Stärkung der Polizei aufgrund gestiegener Flüchtlingszahlen nicht auch zu einer Stärkung der Staatsanwaltschaft führen?

Fünfsinn:
Mich würde es ganz besonders freuen, wenn es einmal eine empirische Untersuchung darüber geben würde, wie viele Staatsanwälte neu eingestellt werden müssten, damit die Relation zu den neu eingestellten Polizisten erhalten bleibt. Ich habe das Gefühl, hier könnte durchaus ein Zusammenhang bestehen, kann es aber nicht beweisen. Insofern sollte man darüber nachdenken, bei einer personellen Stärkung der Polizei auch die Staatsanwaltschaft personell zu verstärken. Zu bedenken ist allerdings auch, dass die Schuldenbremse in Hessen durch den Haushaltsgesetzgeber demokratisch legitimiert ist. Dieses Spannungsverhältnis muss immer berücksichtigt werden.

In der Tat wird die Staatsanwaltschaft – im Verhältnis zu Richterschaft und Polizei – leider oft vergessen. Ich bin gleichwohl froh, dass wir in diesem Jahr 5 zusätzliche Personalstellen für die Staatsanwaltschaften erhalten haben. Diese Stellen setzen wir punktgenau ein.

HeMi:
Gibt es nach wie vor den Ansatz einer Jobrotation zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft? Wenn ja, wie sind die Erfahrungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft?

Fünfsinn:
Ich finde einen Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft sehr sinnvoll. In Bayern und Baden-Württemberg ist diese Rotation sehr verfestigt. Für mich ist es auch mit einer gewissen Wertung verbunden, wenn der Tätigkeit als Richter in diesen „Südstaaten" eine Tätigkeit als Staatsanwalt vorausgehen muss. Ein derart verfestigtes System müssen wir in Hessen aber nicht übernehmen.

Ich persönlich bin Strafrechtler. Meine erste Verwendung war die eines Zivilrichters. Die zweite Station war ein Dezernat für Mietsachen am Amtsgericht. Die Tätigkeiten haben mir jeweils große Freude bereitet und ich habe viel gelernt. Ich möchte diese Erfahrungen nicht missen. Ich denke, es ist wichtig, die Tätigkeit auch einmal von der anderen Seite zu sehen. Ich bin sehr froh, dass die Staatsanwaltschaft inzwischen einen anderen Stellenwert hat als früher. Es gibt sehr viele junge, kluge und gut ausgebildete Juristinnen und Juristen, die sich ganz bewusst dafür entscheiden, Staatsanwältin oder Staatsanwalt zu werden. Das bereitet mir Freude. Gleichwohl macht es auch für Richter(innen) Sinn, staatsanwaltschaftliche Erfahrungen zu sammeln. Ich denke z. B. an die Tätigkeit als Ermittlungsrichter(in) in Strafsachen oder allgemein als Strafrichter(in). Aber auch bei allen anderen ist es so, dass man erst erkennt, was man am liebsten machen will, wenn man unterschiedliche Felder kennen gelernt hat. Auch deswegen sollte ein Wechsel relativ früh stattfinden.

Den Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft nur die schlechten Richterinnen und Richter bekommt, halte ich für unzutreffend. Ich habe weit überwiegend sehr gute Erfahrungen mit Personen, die beides gemacht haben. Dieser andere Zugang ermöglicht auch eine Überprüfung eigener Ansätze.

HeMi:
Wie attraktiv ist die Staatsanwaltschaft im Vergleich zu einer Tätigkeit als Richterin oder Richter?

Fünfsinn:
Natürlich ist die Staatsanwaltschaft im Verhältnis zu Richterschaft der kleinere Bereich. Ich denke aber schon, dass der Beruf der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts attraktiv ist.

Hierfür sehe ich zwei Gründe:
Zum einen gibt es Personen, die gern im Team arbeiten. Das ist in der Richterschaft nicht immer gegeben. Für viele Menschen ist dies ein Kriterium, zunächst bei der Staatsanwaltschaft zu arbeiten, um dort gut aufgehoben zu sein.

Zum anderen ist die Verantwortung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte immer größer geworden. Wenn man sich die Anklagequote betrachtet, stellt man fest, dass diese immer geringer wird. Viele Verfahren gelangen also gar nicht zu Gericht. Aber die Verfahren sind ja da. Insofern entscheiden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über dieses Verfahren. Es bestehen hier vielfältige Steuerungsmöglichkeiten, z. B. im Hinblick auf den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Dieser wird von einem Amtsgericht überprüft und - sofern die Voraussetzungen vorliegen - erlassen. Es wird geprüft, ob es Möglichkeiten der Diversion gibt, §§ 153,153a StPO. Ich verweise insofern auch auf das beschleunigte Verfahren, es ist zu prüfen, ob ein solches Sinn macht.

Insofern ist die Entscheidungsbreite der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit 1975 deutlich gewachsen. Dies stärkt wiederum die Eigenverantwortung. Man muss

bedenken, dass Staatsanwälte und Richter gleich qualifiziert sind. Die Tätigkeit des Staatsanwalts ist insofern nicht nur ein Zuarbeiten für das Gericht, sondern ein freies Entscheiden.

HeMi:
Gibt es für Staatsanwälte inhaltliche Vorgaben im Hinblick auf den Abschluss von Ermittlungen (Stichwort: pönale Quote)?

Fünfsinn:
Wir wissen bundesweit, dass die Anklagequote zurückgeht. Das hat m. E. damit zu tun, dass der Gesetzgeber Dinge, die er für wichtig erachtet, durch Bußgeldvorschriften und nebenstrafrechtliche Vorschriften absichern will. Die Strafnormen jenseits des Strafgesetzbuches, also jenseits des Kernstrafrechts, nehmen insofern ständig zu.

Ich finde es sehr gut, dass ein Berliner Richter jetzt ein Verfahren dem BVerfG vorgelegt hat. Es geht um das Ultima-Ratio-Prinzip. Da geht es um Folgendes: Es gibt eine Rindfleisch-Etikettierungs-Verordnung mit einer Strafnorm, nach der bei einer falschen Etikettierung zu bestrafen ist. Das hat auch mit einer EU-Richtlinie zu tun. Wenn man an das Stichwort Gammelfleisch denkt, kann man das nachvollziehen. Da ist aber eine Norm dabei, die damit überhaupt nichts zu tun hat, sondern sich nur mit der Richtigkeit des Etiketts befasst. Der Berliner Fall ist so gestrickt, dass das Fleisch in Ordnung war, gleichwohl der Tatbestand der Norm erfüllt gewesen wäre. Ich erhoffe mir viel von diesem Fall. Es gilt, genau hinzuschauen, wenn es vermehrt zu Verfahren kommt, die mit dem eigentlichen Kernstrafrecht nichts zu tun haben. Deshalb stellt das Stichwort der pönalen Quote für mich kein Problem dar. Wenn Unrecht geschieht, müssen wir das ansprechen und auch strafen. Wie das geschieht, ob durch Strafbefehl, Rechtsspruch eines Gerichtes oder auf andere Weise, ist erst die nachgelagerte Frage. Es zählt das „Ob", nicht das „Wie". Ich meine, dass die Strafjustiz gut arbeitet.

HeMi:
Es gab im Jahr 2014 245.000 Einstellungen nach § 153a StPO. Segen oder Fluch?

Die Staatsanwaltschaft hatte nach Einführung dieser Regelung 1975 anfangs große Bedenken. Sind diese in den vergangenen Jahrzehnten ausgeräumt worden?

Fünfsinn:
Für mich zeichnen die §§ 153, 153a StPO eher das materielle Schuldprinzip nach. Es heißt ja immer „geringe" Schuld. Es sind sozusagen „Strafmilderungsgründe". So würde ich das dogmatisch einordnen, auch wenn viele anderer Meinung sind. Strafrecht sollte *ultima ratio* sein, was es an vielen Stellen nicht ist, etwa im Nebenstrafrecht oder bei Bußgeldvorschriften.

Insofern hat der Gesetzgeber m. E. eine gleichlaufende Tätigkeit entfaltet: Einerseits wurde immer mehr unter Strafe gestellt, andererseits hat er immer mehr Möglichkeiten gegeben, das wieder herauszunehmen.

Da wir eine feingliedrige Trennung von Polizeirecht und Strafrecht nicht mehr haben, sondern alles, was früher Polizeiunrecht gewesen wäre, zum Nebenstrafrecht oder zur Ordnungswidrigkeit erklären, müssen wir auf der anderen Seite auch wieder Möglichkeiten finden, hier rauszukommen. Dass dann die Ränder unscharf werden, hat der Gesetzgeber in Kauf genommen. Ob dies richtig ist oder nicht, darüber kann man lange philosophieren. Ich meine, in vielen Fällen kann die richtige Sanktion eine Geldauflage sein.

Der Fall Ecclestone in Bayern war eine Besonderheit, der natürlich mit Blick auf die Außenwirkung, man könne sich freikaufen, unbefriedigend ist. Ich kann den Vorwurf auch gar nicht im Einzelnen nachvollziehen, da ich die Akte nicht auf dem Tisch gehabt habe. Diese Wirkung ist schlecht, das wurde aber schon immer mitdiskutiert, es gab nach 1975 kluge Dissertationen.

Manchmal ist es schwierig, da nicht jeder, der die Zahlung einer hohen Summe anbietet, dies aus einem Schuldbewusstsein heraus tut. Gerade Personen, die im Wirtschaftsleben stehen, haben ein feines Gespür der Abwägung, auch im Hinblick auf die Berichterstattung in der Presse bei einem mehrjährigen Verfahren. Man muss deshalb immer die Unschuldsvermutung beachten.

HeMi:
Wer sollte die Geldauflagen verteilen und empfangen? Wäre es sinnvoll, eine zentrale Verteilstelle in Hessen einzuführen?

Fünfsinn:
Ich persönlich halte von einem Verfahren, in dem eine Verteilstelle eingerichtet wird, nichts.

Die Richter können an einem solchen Verfahren ohnehin nicht beteiligt werden, sie sind in ihren Entscheidungen frei. Für mich sind die Staatsanwälte genauso frei. Ich versuche, den Status, den ein Richter hat, auch für die Staatsanwälte gelten zu lassen. Am Ende muss über die Verteilung der Gelder immer jemand entscheiden. Ob dies nun eine Kommission ist, die ja auch gebildet werden muss, oder der Staatsanwalt oder Richter vor Ort, macht aus meiner Sicht keinen Unterschied.

Ich war an dieser Diskussion in früherer Position beteiligt. Es gibt weniger Bundesländer, die eine solche Kommission haben, als solche, die die Entscheidung den Staatsanwälten und Richtern überlassen. Aber auch diejenigen, die eine Kommission haben, berichten von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Verteilungsentscheidungen. Das wird dann meist noch bürokratischer. Dazu kommt Lobbyarbeit, die sich dann nicht mehr auf alle Richter und Staatsanwälte bezieht, sondern auf diese eine Gruppe. Jeder Jurist ist m. E. gut beraten, wenn er überlegt, wie Kriminalität reduziert werden kann und justiznahe Einrichtungen bedenkt.

Die Transparenz ist übrigens gegeben. Jedes Jahr wird veröffentlicht, welche Institutionen bedacht wurden. Ich finde es auch in Ordnung, wenn die Institution, die das Geld bekommt, inhaltlich zur Tat passt. Derjenige, der zahlt, sieht dann, dass er auch wieder etwas gut macht.

HeMi:
Sollte der Begriff des Heranwachsenden vom Gesetzgeber überdacht werden? Ist dieses Konzept noch aktuell?

Fünfsinn:
Ich zeige mich jetzt als wertkonservativ: unsere Regelung finde ich gut. Diese Fragen wurden auf einem Juristentag diskutiert. Das ist schon einige Jahre her. Kreuzer hat dazu auch einiges geschrieben, was mich wissenschaftlich überzeugt hat. Er hat ausgeführt, man könne nicht genau sagen, wie lange die Phase des Heranwachsens dauere, teilweise länger als bis 21. Weil die Dinge so fließend sind und Juristen es schwer haben, damit umzugehen, ist ein Puffer von 3 Jahren völlig in Ordnung. Es gibt immer die Möglichkeit, Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. In der Praxis ist das natürlich im Einzelfall schwierig.

Man kann auch diskutieren, ob da noch Gleichheit gegeben ist. Wir haben ein Nord-Süd-Gefälle, wir haben ein Stadt-Land-Gefälle. Ich meine, das gilt es auszuhalten. Es sollte nur jeder täglich überprüfen, ob er es richtig macht. Die Rechtsnormen finde ich richtig. Vielleicht wird an der einen oder anderen Stelle zu früh gesagt, noch heranwachsend. Es gibt aber eine gewisse Angleichung bei den Höchststrafen, von 10 auf 15 Jahre. Aber auch dort gilt, dass genau geprüft werden muss, dann habe ich Vertrauen dazu.

HeMi:
Gibt es Bedarf, die Strafmündigkeit zu senken?

Fünfsinn:
Ich finde, 14 Jahre ist das richtige Alter für die Strafmündigkeit. Wir haben ja vorher durch das Sozialrecht, also Kinder- und Jugendhilferecht, andere Möglichkeiten einzugreifen.

HeMi:
Stichwort: Gefahr im Verzuge: Gibt es eine Entwicklung zu immer mehr Richtervorbehalten?

Fünfsinn:
Bei § 81a StPO haben wir derzeit die gegenteilige Diskussion. Das ist der eine Zugang. Es geht aber nicht um die Frage, ob man einem Staatsanwalt nicht traut. Vielmehr gibt es ein System von *checks and balances*, also etwas Ausgleichendes. Vier Augen sehen mehr als zwei. Man könnte statt des Richters insofern auch den nächsten Staatsanwalt einsetzen. Das ist unser rechtsstaatlicher Zugang, da gerade bei Blutentnahmen massiv in Grundrechte eingegriffen wird. Vom Grundsatz her ist es richtig, dass ein Richter die Anordnung trifft.

Ob die Regelung des § 81a StPO richtig ist, weiß ich nicht. Einerseits sind es Massenfälle und jeder weiß, dass die Blutprobe schnell entnommen werden muss, sonst macht es wenig Sinn. Andererseits ist der Stich mit einer Spritze ein Eingriff. Ich wäre bei § 81a StPO sehr offen, da die Handlung ja vorgegeben ist.

Aber nochmals: das System hat schon seinen Sinn. Es besteht überhaupt kein Misstrauen gegen Staatsanwälte. Für mich sind Staatsanwälte und Richter absolut gleich.

HeMi:
Wie gefällt Ihnen die Darstellung des Staatsanwalts im Unterhaltungsfernsehen?

Fünfsinn:
Ich verweise auf OStA Reuter aus dem Tatort in Wiesbaden, der einen 7er BMW als Dienstwagen fährt, eine eigene Sekretärin hat und eigene Ermittlungsbeamte. Das vermittelt natürlich einen ganz falschen Eindruck. An den Darstellungen im Unterhaltungsfernsehen ist aber nichts zu ändern.

HeMi:
Wie bewerten Sie die Darstellung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in der Presse?

Fünfsinn:
Die Berichterstattung über laufende Verfahren in den Medien ist natürlich ein wichtiger Punkt. Es ist doch so, wenn von 100 Verfahren 99 hervorragend laufen, eines aber nicht, wird in den Medien über dieses Verfahren in der Presse berichtet.

In Hessen haben wir zumindest bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt eine Pressesprecherin, die ansonsten freigestellt ist, um sich voll auf ihre Aufgabe konzentrieren zu können.

HeMi:
Herr Prof. Fünfsinn, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Das Interview führten Charlotte Rau und Peter Köhler.

Veranstaltungsbericht

„Beurteilungen, Abordnungen, Beförderungen“ Info-Veranstaltung für junge Staatsanwälte und Richter vom 21.04.2016 am Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Für die vom Richterbund Hessen und der Bezirksgruppe Frankfurt am Main organisierte Info-Veranstaltung am Oberlandesgericht Frankfurt am Main hatten sich im Vorfeld zahlreiche Interessenten angemeldet. Tatsächlich übertraf die Teilnehmerzahl mit ca. 100 Teilnehmern aus ganz Hessen noch die Zahl der vorherigen Anmeldungen. Die Bestuhlung in den verbundenen Sitzungssälen 5 und 6 im Erdgeschoss des Oberlandesgerichtsgebäudes musste aufgestockt werden, so dass gerade noch genug Platz für alle Teilnehmer geschaffen werden konnte.

Erfrischend war der Eindruck, dass sich von der Einladung an „junge Staatsanwälte und Richter“ eine sehr breite Gruppe angesprochen gefühlt hat. Denn neben einer großen Anzahl von Assessoren (und - nach den Zwischenfragen zu urteilen - auch einigen Referendaren) befanden sich unter den Teilnehmern auch viele auf Lebenszeit ernannte oder auch in einem höheren Amt tätige Staatsanwälte und Richter.

Begrüßung

Dr. Daniel Saam

Der Vorsitzende des Richterbunds Hessen Dr. Daniel Saam eröffnete *gemeinsam mit der neuen Vorsitzenden der Bezirksgruppe Frankfurt am Main Hanna Halbig* die Veranstaltung zunächst mit einem kurzen Grußwort an die Teilnehmer und Referenten und zeigte sich über das große Interesse an der Thematik bei Staatsanwälten und Richtern sehr erfreut. Er stellte die Verbandstätigkeit vor und warb um eine Tätigkeit im Richterbund.

Sodann begrüßte der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Dr. Roman Poseck die Anwesenden und sprach den Nachwuchskräften seinen Dank für ihre Leistung und ihr Engagement aus. Derzeit seien mit ca. 150 Assessoren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit rund 15 % der dortigen Richter Proberichter. An diese adressierte der Präsident zwei Wünsche: Zum einen den Wunsch, dass die jungen Kolleginnen und Kollegen ihre Flexibilität erhalten und sich auf neue Herausforderungen einlassen mögen, und zum zweiten, dass sie weiterhin engagiert blieben und auch bereit seien, über den Tellerrand der beruflichen Tätigkeit hinaus zu blicken, sei es in kritischer Begleitung durch Richtervertretungen oder in den Berufsverbänden.

Vorträge

Für die drei Vorträge zu Fragen des Beurteilungswesens sowie der Tätigkeit des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates standen jeweils erfahrene Referenten zur Verfügung.

Den Anfang machte MDgt. Olaf Nimmerfroh, Leiter der Abteilung Z im hessischen Ministerium der Justiz. Über seinen Schreibtisch laufen sämtliche dienstlichen Beurteilungen in Hessen.

Von dem vollbesetzten Sitzungssaal mit einer erwartungsvollen Zuhörerschaft zeigte er sich überrascht. Damit die Materie der dienstlichen Beurteilung als an sich sehr theoretische, aber wichtige Materie die Zuhörerschaft nicht langweile, verwies er zunächst auf den gültigen Runderlass hinsichtlich des Beurteilungswesens (Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; ***RdErl. des HMdJIE v. 19.04.2012, 2051-Z/A1-2009/11852-Z/A2, JMBl. 2012, S. 196 ff.)*** und empfahl dessen vertiefte Lektüre. Insofern stellte er die Arten und Anlässe von Beurteilungen nur knapp dar und hob insbesondere hervor, dass auch die Beurteilten selbst darauf zu achten hätten, dass Beurteilungen fristgerecht erstellt würden und keine Beurteilungslücken entstünden.

Schwierig sei es, Aussagen zu einer Vergleichbarkeit von Beurteilungen zu machen. Grundsätzlich sei gerade bei Beförderungsentscheidungen auf die aktuelle Beurteilung abzustellen, hilfsweise auf frühere Beurteilungen. Bei gleichen Bewertungen in den Beurteilungen von Bewerbern gelte es, schwierige Entscheidungen zu treffen. Hinsichtlich der möglichen Notenstufen gebe es in Hessen keine festen Beurteilungsvorgaben oder -kontingente, wie dies etwa im Bundesjustizministerium der Fall sei. Eine geschlechtsspezifische Auswertung der Proberichterbeurteilungen am Oberlandesgericht habe ergeben, dass es bezüglich des Geschlechts keine Unterschiede gebe.

Die zahlreichen - teils sehr individuellen - Nachfragen der Teilnehmer zu dem Themenkomplex der Beurteilungen konnten nur teilweise beantwortet oder diskutiert werden.

Die Tätigkeit des Richterwahlausschusses stellten VRiOLG a.D. Sieglinde Michalik als langjähriges Mitglied und RiAG Constanze Zanner als neu gewähltes Mitglied vor.

Sie hoben hervor, dass es sich bei dem Richterwahlausschuss um ein Hessisches Verfassungsorgan handele, ohne dessen Zustimmung keine Einstellungen erfolgen könnten.

Sodann erläuterten sie, wie im einzelnen Vorstellung, Aussprache und Abstimmung im Gremium grundsätzlich verliefen. Entscheidend seien nach dem Kriterium der Bestenauslese in Hessen nach wie vor die Examensnoten (Voraussetzung: 17 Punkte aus beiden Examina, im Zweiten Staatsexamen nicht unter 8 Punkten). Allerdings werde neben den Examensnoten auch auf soziale Kompetenz und Lebenserfahrung geachtet. Gegebenenfalls würden Unterausschüsse gebildet, die in einem persönlichen strukturierten Gespräch mit Kandidaten mögliche Bedenken überprüfen könnten.

Derzeit sei die Zahl der Bewerbungen zwar rückläufig, es seien aber genügend qualifizierte Bewerber vorhanden. Auf lange Sicht steige der Frauenanteil der Bewerber. Hinsichtlich der Lebenszeiternennung betonten die Referentinnen, dass ausdrücklich eine vielseitige Erprobung gewünscht sei.

Es sei in Hessen derzeit möglich, eine Lebenszeiternennung im Schnitt nach ca. 4 Jahren vorzunehmen, was aber immer die Verfügbarkeit einer Planstelle am gewünschten Einsatzort voraussetze.

VRiOLG Sylvia Schmitt-Michalowitz, Mitglied des Präsidialrats seit 1995, erläuterte sodann dessen Zusammensetzung für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Tätigkeit dieses Gremiums.

Sie skizzierte, dass der Präsidialrat lediglich Beteiligungsrechte bei Beförderungsentscheidungen habe - dies letztlich auch nach der im letzten Jahr erfolgten Gesetzesänderung. Gleichwohl betonte sie, dass gerade momentan mit dem Ministerium ein konsensuales Verhältnis bestehe.

Besonders interessant waren die anonymisierten Originalzitate aus Besetzungsberichten, in denen eine Reihenfolge der Bewerber nach dem Grundsatz der Bestenauslesebegründet wurde. Hier gaben teilweise kleinste Nuancen bei insgesamt recht ähnlich formulierten positiven Attributen in dienstlichen Beurteilungen den Ausschlag.

Erfahrungsberichte

Bei weiter steigenden Temperaturen im Sitzungssaal fielen die Erfahrungsberichte über Abordnungen etwas knapper aus. Mittlerweile war auch die abendliche Lautsprecheransage des Oberlandesgerichts im Saal ertönt und die Mikrofonanlage ausgefallen, so dass die Referenten sich mit eigener Stimmgewalt Gehör verschaffen mussten.

StAin Miriam Zeidlewitz berichtete über ihre dreijährige Abordnung zur Generalbundesanwaltschaft in der Ermittlungs- und sodann der Revisionsabteilung und ihre derzeitige Abordnung an einen Strafsenat des Bundesgerichtshofs; RiAG Dr. Johannes Schmidt referierte über seine Abordnung zum Bundesverfassungsgericht; VRiLG Dr. Isabel Jahn berichtete über ihre fast vierjährige Abordnung an das Bundesjustizministerium im Referat Zivilprozessrecht und sodann im Leitungsbereich Presse.

Die Berichte waren durchweg positiv bis begeistert. Alle Referenten hoben hervor, dass ein beruflicher Perspektivwechsel den Horizont dauerhaft weite und sie - unabhängig von der Frage des beruflichen Fortkommens - die gewonnenen Erfahrungen nicht missen wollten. Hinsichtlich des Bewerbungsverfahrens für die dargestellten Abordnungsstellen stellte Johannes Schmidt dar, dass die Bundesverfassungsrichter sich ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter grundsätzlich selbst aussuchten. Hingegen seien, so Isabel Jahn, gerade für Referentenstellen im Bundesjustizministerium, Bewerbungen auf dem Dienstweg auch initiativ möglich. Allerdings gebe es erfahrungsgemäß lange Vorlaufzeiten.

Schlusswort

Das Schlusswort sprach der hessische Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn. Er zeigte sich sehr erfreut, dass in jüngerer Zeit viele besonders gut qualifizierte Bewerber ausdrücklich und dauerhaft bei der Staatsanwaltschaft tätig sein wollten.

Im Anschluss an die Veranstaltung standen die Referenten bei einem Umtrunk und Imbiss den Teilnehmern noch für Fragen zur Verfügung. Von diesem Angebot wurde rege Gebrauch gemacht.

Resümee: Insgesamt eine hochkarätigbesetzte, spannende und informative Veranstaltung, die es vermocht hat, das theoretische Wissen über Beurteilungen, Abordnungen und Beförderungen ein wenig mit Leben zu füllen.

Dr. Charlotte Rau,
Richterin am OLG Frankfurt/Main

Der TV-Staatsanwalt: Mattscheibe?

Peter Köhler

Der Hessische Richterbund kann und will das Unterhaltungsfernsehen nicht beeinflussen. Öffentliches und privates Fernsehen brauchen Zuschauerquoten. Die sind nur mit einem Programm für fast alle zu erreichen, alles schön bunt mit den Schattierungen weiß und schwarz, also Gut und Böse, gerade in einem Kriminalfilm. Gut ist dann in der Regel der Kommissar oder, seit einigen Jahren, die Kommissarin. Und die beiden wären noch besser, wenn sie nicht von unseligen Personen daran gehindert würden; das können einmal die Strafverteidiger, aber auch die Staatsanwälte sein.

Wir sollten das Fernsehen nicht unterschätzen. Breite Bevölkerungsschichten erleben den Tag vor der Glotze. Das vielfältige Unterhaltungsprogramm dient vielen Mitmenschen nicht nur als Zeitvertreib, sondern vermittelt ihnen auch tägliches „Wissen“. Über die Fernsehgewohnheiten weiß man, dass Kriminalfilme, die ja täglich stündlich über die Mattscheibe flimmern, überaus beliebt sind. In diesem Genre nimmt der Tatort, seit 1970, also fast schon 50 Jahre im Programm, eine Spitzenposition ein. Soweit überhaupt der Justiz im deutschen TV-Kriminalfilm eine gewisse Rollenbedeutung zukommt, wird sie durch ihn definiert. Nicht nur beim Tatort, sondern auch bei den anderen TV-Krimis, die ich mir nahezu täglich zumute, überkommt mich regelmäßig Angst, wenn die Rolle eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin angekündigt wird. Was werden die Kollegen so anstellen? Was mutet der Drehbuchautor ihnen zu, um den Unterhaltungs- und Spannungszweck - und damit die Quote - zu erreichen? Selbst harmlose Kriminalfilmchen zu besten Sendezeiten, mit oder ohne Werbung, sind in der Lage, einen Berufsstand verächtlich zu machen. Nach meinen Berufserfahrungen wurde uns Staatsanwälten schon immer abverlangt, solche Unbill auszuhalten.

Oft sind es nur Kleinigkeiten, die Anlass zum Verdruss bieten. Soweit es sich um rechtliche Fehlgriffe handelt, mag es noch angehen, zumal sie dem Nichtjuristen, selbst einem Ziviljuristen, vermutlich nicht auffallen. Zum Beispiel werden der Staatsanwaltschaft Privilegien unterstellt, die einfach nicht existieren. Sie hat ganz selten riesige, moderne Büroräume. Bisweilen müssen justizielle Strafverfolger in Karnickelställen arbeiten. Und Sekretärinnen stehen uns ebenfalls nicht zu, auch keine privat genutzten Dienstfahrzeuge. Wir sind froh, wenn wir von der Polizei in deren Fuhrpark mitgenommen werden. Solche und noch viele andere nicht zutreffende Umstände sind aber durchaus geeignet, bei breiten Teilen der Bevölkerung ein völlig falsches Berufsbild zu erzeugen.

In aller Regel wird der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin als ein Bremsklotz der trefflichen polizeilichen Ermittlungsarbeit dargestellt. Da bekommt der Kommissar keinen Durchsuchungsbeschluss (im Krimi als „Durchsuchungsbefehl“ bezeichnet) und keinen Haftbefehl. Dem Staatswanwalt langen die Beweise nicht, er weiß es besser: Der Ermittlungsrichter wird nicht entsprechend tätig werden, darum will er sich nicht blamieren. Es ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass solche Entscheidungen, mögen sie nun rechtens oder gemessen an den Verdachtsgründen

falsch sein, allzu oft die Praxis abbilden und das nicht immer spannungsfreie Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft darstellen.

Auch im Vergleich zu den alerten und teilweise noch modischer gekleideten Strafverteidigern fällt der Staatsanwalt ab. Das war bereits in der berühmten amerikanischen Krimi-Anwaltsserie „Perry Mason“ (1958-1962) so, in der ein Staatsanwalt Burger als eifernder Trottel gegen den Starverteidiger Mason mit einer erbärmlichen Leidensmine ständig ins Hintertreffen geriet; denn er klagte stets Unschuldige an und die Schuldigen wurden durch die Verteidigung im Gerichtssaal überführt. Dieses Auftreten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Fernsehen prägt aber das Wahrnehmungsbild der Bevölkerung. Die Frankfurter Gerichtsreporterin Heike Borufka erwähnte im Herbst 2015 anlässlich der Vorstellung ihres Buchs „Tatort Frankfurt“, dass bei den TV-Krimis die Rolle der Staatsanwaltschaft völlig falsch dargestellt werde. Das hatte ich vorher von der Journaille so deutlich nie gehört. Diese Ehrenrettung gipfelte in ihren Erfahrungen mit vielen fleißigen, weil hoch belasteten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die trotz vieler Widrigkeiten bei der Ausübung ihres Amtes größtenteils engagiert und hochmotiviert ihrem Beruf als Strafverfolger nachgingen.

Der Stahlnetz-Regisseur Jürgen Roland (1925 bis 2005), ein anerkannter Kenner der Polizeiszene und Freund der Polizei, inszenierte 1994 einen Tatort mit dem Titel „Tod eines Polizisten“. Ein junger Schutzpolizist wird aus Versehen erschossen. Getroffen werden sollte sein korrupter Kollege, der sich während seiner Dienstzeit auf der Reeperbahn mit einer Dame im Bordell vergnügte und von dem Betreiber desselben ein erkleckliches Zubrot zu seinen Amtsbezügen im mittleren Polizeidienst kassierte. Kriminalhauptkommissar Stoever wurde während seiner Ermittlungen nah am Fall und dem Täter ständig von einem Oberstaatsanwalt Maurer belästigt, der die Ermittlungsergebnisse für seine persönliche Pressearbeit benötigte. Der Kollege Oberstaatsanwalt erschien nichtsahnend, aber lästig, im Umgang mit Zeugen und Beschuldigten überspannt, aber immer im edlen Zwirn.

In der Tatortfolge aus Dortmund mit dem Titel „Hydra“, erstausgestrahlt am 11.01.2015, tritt ein Staatsanwalt namens Matuschek auf, der, selbst unter Verdacht, einen Kriminaloberkommissar beurlaubt und ihm gleichzeitig Hausverbot im Polizeipräsidium erteilt. Diesen Auftritt nimmt die FR in ihrer Besprechung dieses Tatorts am 12.01.2015 (Seite 37) zum Anlass, auf jenen „miesen Staatsanwalt“, den Vertreter eines „tragisch schlecht beleumundeten Berufsstands“ hinzuweisen. Tragisch schlecht beleumundet: Treffender kann man die Situation eines Staatsanwalts im Justizalltag nicht beschreiben. Der Beschuldigte ist stets der natürliche Feind, sein Verteidiger ebenfalls. Das Opfer einer Straftat oder seine Angehörigen verlangen in der Regel mehr, als der Staatsanwalt rechtlich bieten kann und darf. Die Polizei fühlt sich oft von der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens gegängelt, zum Beispiel wenn die Bedeutung oder die rechtliche Einordnung eines Falles anders beurteilt wird, als es in dem polizeilichen Routineablauf vorgesehen ist.

In der ZDF-Freitagabend-Krimiserie „Der Staatsanwalt“ wird bezüglich der Realitätsferne des staatsanwaltschaftlichen Alltags der Vogel abgeschossen. Der Schauspieler Dieter Hunold – ehemals Rechtsanwalt in der Serie „Ein Fall für Zwei“ – versucht seit 2005, einen Beamten der Staatsanwaltschaft als Hauptakteur ins rechte Bild zu rücken. Aus einem Bericht in der Frankfurter Neuen Presse vom 11.02.2016 war zu erfahren, dass der 66-jährige Dieter Hunold (die beamtenrechtliche Altersgrenze überschritten) tatsächlich von einem echten amtierenden Frankfurter Oberstaatsanwalt juristisch beraten wird. Hunold heißt im Film Bernd Reuther. Er tritt in den wenigen Folgen, die ich mir angeschaut habe, zwar recht gewichtig und stets korrekt gekleidet, trotzdem etwas tröge und realitätsfern auf. Der Oberstaatsanwalt scheint vor Ort überlegen zu ermitteln, er hat alle Fäden in der Hand. Er dirigiert die Polizei, über zwei Ermittlungsbeamte

kann er höchstpersönlich verfügen, er kann beide nach seinem Gusto einsetzen, am Tage und nachts, eher als Leibeigene denn als strafprozessuale Ermittlungsgehilfen. Der Beamte der Staatsanwaltschaft übt die Dienstaufsicht über die beiden Kriminalbeamten aus, er allein erscheint weisungsbefugt als unmittelbarer Vorgesetzter, der den Dienstbereich bestimmt und die Arbeitskraft ohne Rücksichtnahme auf Dritte uneingeschränkt ausschöpfen kann.

Wie kann ein Staatsanwalt in die dienstlichen Belange und Interna der Polizei eingreifen? Das kann daran liegen, dass die Staatsanwaltschaft in die Diensträume der Polizei integriert ist, wie in dem Tatort aus Stuttgart und bei der SOKO Leipzig, eventuell auch in dem Tatort aus Münster, wo Frau Staatsanwältin Wilhelmine Klemm ständig im Büro des Kriminalhauptkommissars Frank Thiel ihre Zigaretten raucht. In Hessen ist die räumliche Zusammenlegung von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht gewollt, wie ich meine, zurecht. Die getrennten Arbeitsplätze beweisen die rechtlichen Selbstständigkeiten, die örtliche Trennung wird in der Realität durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit voll ausgeglichen.

Die tatsächliche Rolle eines Staatsanwalts, der seine Ermittlungen durch die Polizei führt und der die Verantwortung für rechtsstaatliche Ermittlungen trägt, der bemüht sein muss, das Verfahren alsbald zu einem überzeugenden Ergebnis zu führen, das alles ist den Autoren der Serienkriminalfilme entweder völlig unbekannt oder sie opfern die strafprozessuale Realität der geforderten Krimispannung. Und was der Autor nicht weiß, das wird ein Leser oder ein Zuschauer wahrscheinlich niemals über Beamte der Staatsanwaltschaft erfahren. Denn begrifflich gibt es kein polizeiliches, sondern – nachzulesen in Nr.1 Abs.1 RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) – allein ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren.

Zugegeben, die Ermittlungen in der Alltagskriminalität werden in der Regel bereits durch die Polizei geführt, bevor die Staatsanwaltschaft überhaupt Kenntnis von der Straftat erhält. Anders verhält es sich bei Verbrechen gegen Leib oder Leben, insbesondere Tötungsdelikten. Wird eine Leiche gefunden und zunächst die uniformierte Polizei alarmiert, dann ist neben der Mordkommission unverzüglich der Staatsanwalt zu informieren. Er hat dann zu entscheiden, ob seine Anwesenheit am Tatort geboten ist (Nr.3 Abs.1 RiStBV). In aller Regel wird das der Fall sein.

Bernd Reuther, ständig unterwegs, findet wohl kaum Zeit, sein Dezernat bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz (Schreibtisch) zu bearbeiten und die ihm obliegenden Regeldienste, wie Anklagevertretung in den Hauptverhandlungen, Wochenbereitschaft oder eine Referendarausbildung wahrzunehmen. Woher kommen die schwarzen Limousinen (von Staffel zu Staffel stellt BMW ein neues Modell zur Verfügung)? Sind das Dienst- oder Privatwagen? In der Folge „SugarDaddy“, ausgestrahlt am 29.01.2016, kommt Kollege Reuther besonders realitätsfern daher. Fuhr er zu Beginn der Staffel noch eine Limousine der oberen Mittelklasse, einen schwarzen BMW der Fünfer-Reihe, war es in dieser Folge eine Oberklasse, nämlich ein Siebener-BMW, laut Typenschild ein 740i, immerhin ein Achtzylinder.

Weitere Neidgefühle könnten aus der Darstellung seiner Diensträumlichkeiten resultieren. Laut Wikipedia finden die Aufnahmen zum Dienstgebäude im Biebricher Schloss in Wiesbaden statt. Übrigens: In der neuen Staffel „Ein Fall für Zwei“ des ZDF kommt die Frankfurter Staatsanwaltschaft auch toll daher: eine schlichte Behördentafel an einem modernen Glasgebäude, ca. 25 bis 30 Stockwerke hoch, ausgestattet mit einem Außenlift. Obwohl Oberstaatsanwalt Reuther in Wiesbaden selten an seinem Schreibtisch sitzt, gleicht sein Arbeitsplatz dem Managerbüro einer Großbank; störend sind lediglich ein paar Akten im Regal und auf seinem Schreibtisch in Luxusausführung, ohne Aktenstaub. Dement-

sprechend ist Bernd Reuther natürlich auch stets besonders nobel gekleidet: dunkler Anzug mit Weste, egal ob am Tatort oder in der Rechtsmedizin vor einer obduzierten Leiche.

In der Folge „Verfahrensfehler“, ausgestrahlt am 12.02.2016, ging es um einen Schwurgerichtsprozess mit einem Vorsitzenden, der mit dem Oberstaatsanwalt Reuther befreundet ist. Der Vorsitzende ist befangen, weil seine schwangere Geliebte als Geisel in einem Kellerverlies gefangen gehalten wird. Er ordnet an, eine Hauptbelastungszeugin nicht zu hören, damit er freisprechen kann und seine Geliebte freigelassen wird. Reuther klärt die Hintergründe auf, gleichzeitig spricht er der betrogenen Ehefrau des Vorsitzenden, mit der er ebenfalls befreundet ist, Mut zu. Minuten nach dem dünn begründeten Freispruch legt Reuther Revision ein, wobei dem Zuschauer wie auch dem Angeklagten suggeriert wurde, bereits durch die Einlegung des Rechtsmittels sei der Freispruch aufgehoben.

In dieser Folge wurde wieder einmal eine typische TV-Hauptverhandlung kolportiert: Gericht und Staatsanwalt befragen eine Zeugin, dabei erhebt sich der Staatsanwalt von seinem Stuhl und spaziert durch den Sitzungssaal, um vor der Zeugin stehend gewichtige Fragen zu stellen, die er gleich selbst beantwortet. Er hält seinen Schlussvortrag und der Verteidiger redet ihm argumentierend dazwischen.

In der Folge „Erben und sterben“ vom 26.02.2016 stellte Bernd Reuther den jungen Staatsanwalt Blumenthal, ebenfalls im dunklen Anzug, vor. Ihn habe er in seine Abteilung übernommen, damit der „Frischling“, der bislang in einer Wirtschaftsabteilung tätig war, Mord und Totschlag kennenlerne. So kam es auch, allerdings entpuppte sich der Kollege Staatsanwalt selbst als der Mörder, weil ihm sein Vater, Vorsitzender einer Schwurgerichtskammer, bereits als Kind aus dem Strafgesetzbuch vorgelesen habe. Im Showdown auf der Schiersteiner Brücke stellte Reuther sein Abteilungsmitglied und überführte ihn der Täterschaft. Wilsberg, ein langjähriger und angesehener Krimiserienheld des ZDF, ein Buchhändler und Privatdetektiv, Volljurist und bis zu seinem Rauswurf als Rechtsanwalt tätig gewesen, meinte einmal verärgert, als Staatsanwälte seien die größten Kotzbrocken, Klotzköpfe und Klickerzähler am besten geeignet. Und dieser Wilsberg-Spruch zieht sich ständig durch Kriminalfilme aller Art. Die drei großen K scheinen für den Zuschauer notwendig, um dem geplagten Kriminalbeamten eine gewisse Leidensrolle gegenüber der Justiz einzuräumen.

„Ein starkes Team“ ermittelt für das ZDF bereits seit 1994 in Berlin interessante und eigentlich ganz gut inszenierte OK-Fälle. In der Folge „Braunauge“ darf auch einmal ein Staatsanwalt mitspielen. Ein unangenehmer eitler Typ. Den Kriminalbeamten gibt dieser Kollege bei einer schwierigen Ermittlung gegen einen Kriegsverbrecher aus dem ehemaligen Jugoslawien mit auf den Weg, dass sie Fehler alleine ausbaden müssten. Ein Kriminalbeamter meint denn auch, dass er solche Typen wie diesen Staatsanwalt gefressen habe. „Soll er doch Herrenoberbekleidung verkaufen, der Lackaffe“.

Mein Ärger über die Darstellung der Staatsanwaltschaft im Unterhaltungsfernsehen wird verständlicher, wenn man bedenkt, dass der durchschnittliche TV-Konsument grundsätzlich alles auf dem Bildschirm für bare Münze nimmt, ähnlich wie er auch an marktschreierische Werbeaussagen glaubt. Denken Sie immer daran, dass Professor Brinkmann aus der legendären Serie „Die Schwarzwaldklinik“ regelmäßig Patientenanfragen der Fernsehzuschauer erhielt. Ich glaube, die Staatsanwaltschaft als „Kavallerie der Justiz“ wird auch in den nächsten Jahren ein gewisses Feindbild nicht verdrängen können. Es sollte jedoch jedem jungen Staatsanwalt und jeder jungen Staatsanwältin daran gelegen sein, durch ein bescheidenes, aber respektables Auftreten und zielstrebige Ermittlungstätigkeit gegen die verfehlte Darstellung ihres Berufsbilds die breite Öffentlichkeit eines Besseren zu belehren.
Peter Köhler, Oberstaatsanwalt a.D.

Buchbesprechung

Musielak/Voit: ***Zivilprozessordnung****, 13. A.*
3220 Seiten. 169,- €. Verlag Franz Vahlen 2016
ISBN 978-3-8006-5085-9

Der jährlich erscheinende Kommentar, seit der 12.A. herausgegeben von Musielak und dem Marburger Professor Wolfgang Voit, berücksichtigt den Rechtsstand zum 01.01.2016, so etwa die neuen ZPO-Vorschriften zum Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Die neueste Rechtsprechung auch der Instanz Gerichte wurde umfassend eingearbeitet.

Lesenswert ist insbesondere die Einleitung zum europäischen Zivilrecht; die 2015 in Kraft getretene Fassung der EuGVVO wird nunmehr von Astrid Stadler kommentiert. Insgesamt lohnt es sich bei diesem Kommentar, die den verschiedenen Themen vorangestellten Vorbemerkungen zu lesen, die einen knappen und doch vertieften Überblick geben.

Der einbändige Kommentar besticht neben der inhaltlichen Qualität zudem durch seine klare Struktur und sein leserfreundliches Layout. In der Optik der Einzelseiten dem Palandt und dem Baumbach sehr ähnlich, leistet sich der Musielak/Voit einen größeren Zeilenabstand. Im Unterschied zu den anderen einbändigen ZPO-Kommentaren sind die Rechtsprechungsnachweise und Anmerkungen nicht in Klammern in den Fließtext integriert, sondern finden sich in Fußnoten auf der jeweiligen Seite. Dies ist nicht nur für das Auge entlastend, sondern erleichtert und beschleunigt auch die Texterfassung.

Insgesamt ein uneingeschränkt zu empfehlender Kommentar!

Dr. Charlotte Rau,
Richterin am OLG Frankfurt/Main

SATZUNG

des Landesverbandes Hessen im Deutschen Richterbund - Fassung vom 6. Oktober 1995

§ 1

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Richterbund (Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) Landesverband Hessen". Er ist auf Landesebene Spitzenorganisaton zur Vertretung der Interessen der Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit, bei den Behörden und vor dem Parlament und gliedert sich seinerseits in Bezirksgruppen und Fachgruppen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes ist insbesondere die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, die Wahrung des Legalitätsprinzips, die Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege und die wissenschaftliche und praktische Fortbildung seiner Mitglieder.

§ 3

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder Volljurist werden, der in Hessen richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt oder als früherer Richter oder Staatsanwalt im Ruhestand lebt.
(2) Die Mitgliedschaft können auch die in den §§ 109-111 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Richter erwerben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
(3) Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Landesvorstandes bei Übertritt in ein anderes Amt im öffentlichen Dienst beibehalten werden.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte (§ 4),
2. durch Austritt, der mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann,
3. durch Ausschluß.
(2) Der Ausschluß kann vom Vorstand des Verbandes aus wichtigem Grund beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet

§ 6

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

(1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, den Bezirksgruppenvorsitzenden, den Fachgruppenvorsitzenden, den auf Vorschlag des Verbandes gewählten Mitgliedern des Vorstandes des Deutschen Richterbundes und weiteren von der Versammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Richter auf Probe zum Zeitpunkt seiner Wahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden, die Fachgruppenvorsitzenden und die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Zur Wahl in den Vorstand des Deutschen Richterbundes vorgeschlagen werden soll in erster Linie der jeweilige Vorsitzende des Landesverbandes.
(3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie zu seiner Vertretung nach außen bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verband allein vertreten.
(4) Der geschäftsführende Vorstand sowie die weiteren Mitglieder (Abs. 2, S. 1 a.E.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
(5) Die Verbandsmitglieder in jedem Landgerichtsbezirk bilden Bezirksgruppen. Die Verbandsmitglieder aus den besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksgruppenvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Im übrigen gelten für die Organe der Bezirksgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
1. jährlich wenigstens einmal, spätestens bis zum 1. November,
2. wenn 114 der Mitglieder es beantragen,
3. wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(2) Zur Abänderung der Satzung und Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
(3) Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 11

Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in eine vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe …….., mit Wirkung vom .....

Name:..... Vorname:..... geb.:.....

Amtsbezeichnung:..... Dienstort:.....

Richterin/Richter auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben:……

Privatanschrift:

(Straße)…….....

(PLZ, Ort).....

(Email)…….....

....., den..... Unterschrift:.....

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift zum Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

....., den..... Unterschrift:.....

Einzugsermächtigung

Name:..... Vorname:.....

Ort:..... Straße:.....

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund Landesverband Hessen, meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN:..... BIC:.....

Name des Instituts.....Name des Kontoinhabers: .....

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

....., den..... Unterschrift:.....

Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen:
Vorsitzender: RiAG Dr. Daniel Saam, mail: daniel.saam@richterbund-hessen.de
Stellv. Vorsitzende: Ri'inAG Constanze Zanner, mail: constanze.zanner@richterbund-hessen.de
Zweite stellv. Vorsitzende LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel, mail: dr-goedel@t-online.de